

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Datum 05.12.2024	Bauantrag vom 18.11.2024
1. Einvernehmen		
Das Einvernehmen wird	Bauort: Blumberg, Dillinger Straße 10, Flst. Nr. 2359	
<input checked="" type="checkbox"/> erteilt.		
<input type="checkbox"/> nicht erteilt.		
Begründung	Siehe Anlage	
<input type="checkbox"/> Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll		
2. Zurückstellungsantrag		
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB		
Begründung		
<input type="checkbox"/> siehe Anlage		
3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)		
<input type="checkbox"/> Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.		
4. Stellplätze		
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.		
<input type="checkbox"/> Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.		
<input type="checkbox"/> Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.		
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu		
<input type="checkbox"/> Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)		
5. Vorgänge im Sanierungsgebiet		
Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird		
<input type="checkbox"/> erteilt		
<input type="checkbox"/> nicht erteilt.		
6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung		
<input type="checkbox"/> wurde durchgeführt.		
Bürgermeisteramt	Bauvorhaben: Anbau an ein bestehendes Wohnhaus	Planverfasser/-in: Fluck Holzbau GmbH Alemannenstraße 48 78176 Blumberg info@fluck-holzbau.de
05.12.2024		Datum, Unterschrift

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Anbau an bestehendes Wohnhaus, Anbau an ein bestehendes Wohnhaus
Dillinger Straße 10, 78176 Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplans „Bergarbeiteisiedlung – IV. Änderung“ in Blumberg.

Die vorliegende Planung weicht in dem folgenden Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

Befreiung der Festsetzung des Baufensters, gemäß des Bebauungsplanes, da die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt werden und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die geplante Außentreppe überschreitet das Baufenster in einen nicht wesentlichen Teil (weniger als 1/3). Das Bauvorhaben dient zur Schaffung in einem bereits erstellten Wohnraum.

Nach Rücksprache mit der Baurechtsbehörde kann die Befreiung erteilt werden, da es keine erhebliche Abweichung vom geltenden Bebauungsplan darstellt und die sonstigen Planungen dem geltenden Bebauungsplan „Bergarbeiteisiedlung – IV. Änderung“ entsprechen.

Daher kann seitens der Verwaltung dem Antrag auf Befreiung für die geringfügige Überschreitung des Baufensters stattgegeben werden.